

Az.: 3 RK 26/57

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 20. Dezember 1960
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Prof. Dr. B o g s

als Vorsitzenden

sowie der Bundesrichter Dr. S c h r a f t

und

Dr. L a n g k e i t

einstimmig beschlossen:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozial-
gerichts Schleswig vom 18. Dezember 1956 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

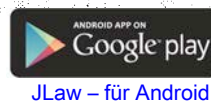
G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt nach § 1538 Reichsversicherungsordnung
(RVO) die Feststellung, daß die beklagte Krankenkasse vom 1. No-
vember 1955 an verpflichtet ist, für die Kinder U== und
R== B== Familienkrankenpflege nach § 205 RVO zu gewähren.
Die Ehe der Eltern dieser Kinder ist geschieden. Die Mutter,
Frau E== B==, bezog in dem hier in Betracht kommenden Zeit-
raum vom 1. November 1955 an Unterstützung aus der Arbeits-
losenhilfe (§ 141 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Ar-
beitslosenversicherung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung

und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge vom 24. August 1953 - AVAVG a.F. -). Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) erhielt Frau B== nur die Hauptunterstützung (ohne Familienzuschläge). Sie war bei der beklagten Krankenkasse pflichtversichert (§ 117 AVAVG a.F.). Der Vater der Kinder, I==B==, gehörte als selbständiger Gewerbetreibender der gesetzlichen Krankenversicherung nicht an. Er zahlte für den Unterhalt der Kinder monatlich 30,-- DM. Die Kinder sind in einem Kinderheim - im wesentlichen auf Kosten der klagenden Stadtgemeinde - untergebracht.

Im Ergebnis zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß der Anspruch der Frau E==B== gegen die beklagte Krankenkasse auf Gewährung von Familienkrankenpflege für ihre Kinder nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß diese einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Vater haben. Dieser Anspruch ist kein "gesetzlicher Anspruch auf Krankenpflege", der allein nach § 205 Abs. 1 Satz 1 RVO den Anspruch des anderen Elternteils auf Familienkrankenpflege ausschließen könnte (BSG 11 S. 30 [32 f.7]).

Hingegen ist es fraglich, ob die Kinder U== und R==B== gegenüber ihrer Mutter unterhaltsberechtigten im Sinne des § 205 Abs. 1 Satz 1 RVO waren. Hierfür genügt nicht, wie das LSG annehmen scheint, die Feststellung der "abstrakten" Unterhaltsberechtigung. Vielmehr muß im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein konkreter Unterhaltsanspruch gegeben sein (BSG 11 S. 30 [347]). Nach der Sachlage kann im vorliegenden Fall nur ein Unterhaltsbeitrag in Gestalt einer Beteiligung an den Kosten der Unterbringung der Kinder im Kinderheim in Frage kommen, wie ihn der Vater geleistet hat. Ob Frau B== einen solchen Beitrag tatsächlich beigesteuert hat, ist dabei unerheblich. Entscheidend ist allein, ob sie hierzu verpflichtet war. Frau B== hatte zwar nach § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt - ohne Rücksicht auf ihren standesmäßigen Unterhalt (§ 1603 Abs. 1 BGB) - gleichmäßig zu verwenden. Doch



findet auch diese erweiterte Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern ihre Grenze darin, daß den Eltern die zum Fortbestehen unbedingt erforderlichen Mittel verbleiben müssen (RG in JW 1903, Beilage S. 29 Nr. 58; Palandt BGB 19. Auflage § 1603 Anm. 4). Die Feststellungen des LSG lassen die Prüfung nicht zu, ob Frau B== nach ihren persönlichen Lebensverhältnissen zugemutet werden konnte, von ihren verfügbaren Mitteln - im wesentlichen wohl der an sie gezahlten Hauptunterstützung aus der Arbeitslosenhilfe - einen Teil zum Unterhalt der Kinder abzuzweigen. Sollten zu der Hauptunterstützung noch Familienzuschläge gewährt worden sein, so käme in Betracht, daß Frau B== mit diesen Beträgen, die einen Teil ihrer Arbeitslosenfürsorgeunterstützung darstellen würden, unterhaltspflichtig gewesen wäre; dem brauchte nicht entgegenzustehen, daß die Zuschläge, wie es die Klägerin beim Arbeitsamt beantragt hatte, unmittelbar an die Klägerin ausgezahlt wären (vgl. § 175 Abs. 3 AVAVG a.F.).

Da ausreichende Feststellungen für diese Frage, von der die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt, fehlen, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG überlassen.

Die Entscheidung ergeht nach § 216 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b SGG i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. August 1958 (BGBl. I S. 614) durch einstimmigen Beschluß ohne Zuziehung der Bundessozialrichter. Den Parteien ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

